

I. Präsident

1. Der Präsident leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit er sie nicht durch diese Verfügung delegiert hat.

Der Präsident ist insbesondere zuständig für:

- die Außenvertretung der Hochschule,
- die hochschulpolitische Vertretung der Fachhochschule Brandenburg,
- die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung,
- die Errichtung und Auflösung von Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen (nach Anhörung des Senates),
- die Dienstaufsicht über die Professoren, soweit sie nicht den Dekanen zugewiesen ist,
- die Gewährung von Forschungssemestern
- die Vertretung der Dienststelle gegenüber den Personalräten,
- die Durchführung des Hochschultages.

2. Zur Umsetzung seiner Aufgaben steht dem Präsidenten eine persönliche Referentin sowie das Präsidialbüro zur Verfügung.
3. Für die dort tätigen Mitarbeiter obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht.

II. Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung:

1. Der Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung übernimmt die sich aus den Vorschriften des Landes Brandenburg ergebenden Rechtspflichten des Präsidenten für den Bereich der Lehre.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die hochschulweite Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich der Lehre,
- b) die Evaluierung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen,

- die Festlegung der Struktur des Lehrberichtes,
 - die Festlegung des Budgets für Lehraufträge.
- c) die Koordinierung der Tätigkeit der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen in Bezug auf die Lehre
- die Erarbeitung und Aktualisierung von notwendigen Regelungen für die gesamte Hochschule (Rahmenprüfungsordnung, Immatrikulationsordnung etc.),
 - die Sicherstellung der Immatrikulation,
 - die Sicherstellung eines geordneten Prüfungsverfahrens.
- d) die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule im Bereich der Lehre
- die Erstellung des Studienführers,
 - die Durchführung der Immatrikulationsfeier,
 - die Durchführung des "Tages der offenen Tür".

Veröffentlichungen der Hochschule werden vor dem Abgang dem Präsidenten zur Kenntnis gegeben.

2. Zur Umsetzung seiner Aufgaben steht dem Vizepräsident für Lehre, Studium und Weiterbildung das Studentensekretariat, das Referat für Grundsatzfragen des Studiums sowie das Zentrum für Fremdsprachen Rhetorik und Recht (ZFR) zur Verfügung.
3. Für die in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Mitarbeiter obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht.
4. Der Vizepräsident unterrichtet den Präsidenten regelmäßig und umfassend über alle wesentlichen Vorgänge.

III. Vizepräsident für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer:

1. Der Vizepräsident für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer übernimmt die sich aus den Vorschriften des Landes Brandenburg ergebenden Rechtspflichten

des Präsidenten für den Bereich der Forschung.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a) hochschulweite Einhaltung der geltenden Bestimmungen im Bereich der Forschung
- b) die Evaluierung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen
 - die Festlegung der Struktur des Forschungsberichtes,
 - das Controlling der Forschungstätigkeit des wissenschaftlichen Dienstes,
 - die Festlegung von Kriterien für die Zuweisung und den Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeitern,
 - die Festlegung der Kriterien für die Gewährung von Forschungssemestern, die Prüfung der Erfüllung dieser Kriterien und die Empfehlung an den Präsidenten.
- c) die Koordinierung der Tätigkeit der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen in Bezug auf die Forschung
 - die Prüfung von Kooperationsverträgen und Verträgen über Forschungs- und Entwicklungsleistungen der Hochschulen,
 - die Prüfung von Kooperationsverträgen zwischen Hochschule und An-Instituten,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit der Hochschule im Bereich der Forschung
 - die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Fachhochschule Brandenburg,
 - die Durchführung des "Tages des Wissens- und Technologietransfers",
 - die Durchführung der Hochschulreihe.

Veröffentlichungen der Hochschule werden vor dem Abgang dem Präsidenten zur Kenntnis gegeben.

2. Zur Umsetzung seiner Aufgaben stehen dem Vizepräsidenten für Angewandte Forschung, Entwicklung und Technologietransfer die Bibliothek, das Rechenzentrum sowie die

Technologie- und Innovationsberatungsstelle zur Verfügung.

3. Für die in den vorgenannten Einrichtungen tätigen Mitarbeiter obliegt ihm die Dienst- und Fachaufsicht. Mit der Übertragung der Dienstaufsicht ist keine Vertretung gegenüber dem Personalrat verbunden.
4. Der Vizepräsident unterrichtet den Präsidenten regelmäßig und umfassend über alle wesentlichen Vorgänge.

IV. Kanzlerin

1. Die Kanzlerin ist Beauftragte für den Haushalt.

Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a) die laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - b) die Vertretung des Präsidenten in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten,
 - c) die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltes,
2. Zur Umsetzung ihrer Aufgaben steht der Kanzlerin die Hochschulverwaltung zur Verfügung.
 3. Für die dort tätigen Mitarbeiter obliegt ihr die Dienst- und Fachaufsicht. Mit der Übertragung der Dienstaufsicht ist keine Vertretung gegenüber dem Personalrat verbunden.
 4. Die Kanzlerin unterrichtet den Präsidenten regelmäßig und umfassend über alle wesentlichen Vorgänge.

Brandenburg, d. 06.09.1999

gez. Prof. Dr.-Ing. Hofacker